

Das Landgut Greifenstein auf dem Buchberg

Greifenstein auf dem Buechberg, Kupferstich aus dem Jahr 1805.

Schloss Greifenstein – auf einer Felsrippe am nördlichen Ende des Rheintals gelegen – wurde in den 1560er-Jahren von Dorothea von Watt, der Tochter des St.Galler Bürgermeisters und bekannten Humanisten sowie Reformators, und von ihrem Ehemann Laurenz Zollikofer, einem angesehenen und vermögenden St.Galler Kaufmann, erbaut. Greifenstein ist – was seine Eigentümer angeht – wohl der prominenteste Gutsbesitz von St.Gallen im Rheintal, aber nur einer unter vielen. Diese Landsitze von St.Galler Bürgern im Rheintal weisen auf Verbindungen zwischen St.Gallen und dem Rheintal in der frühen Neuzeit hin. Solche bestanden aber nicht erst seit jener Zeit, sondern waren das Ergebnis der Entwicklung der Besitzverhältnisse und Interessen von Kloster und Stadt St.Gallen im Rheintal vom Früh- bis ins Spätmittelalter. Im Falle des St.Galler Rheintals handelte es sich um so genanntes Altsiedelland des Klosters St.Gallen; die ersten urkundlichen Erwähnungen von Rheintaler Ortschaften – von Marbach, Altstätten, Balgach, Diepoldsau und Berneck – reichen zurück ins 9. Jahrhundert.¹ Im Spätmittelalter, besonders deutlich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, trat neben dem Kloster eine andere Gruppe von Grundbesitzern in Erscheinung. St.Galler Bürger und das 1228 gegründete städtische Spital (Heiligeistspital) übernahmen vom Kloster Lehengüter oder besaßen Eigengüter, die sie von Bauern gegen Abgaben bewirtschaften liessen. Mindestens seit dem Übergang vom 14. ins 15. Jahrhundert bildete das St.Galler Rheintal einen Teil des erweiterten Umlandes der Stadt St.Gallen, aus welchem sich dieses aufstrebende Textilzentrum² des Bodenseegebietes mit Nahrungsmitteln versorgte: Aus dem Rheintal stammte ein Grossteil des in der Stadt verbrauchten und weiter verkauften Weins, währenddem aus dem Fürstenland westlich der Stadt vor allem Getreide und aus dem Appenzellerland sowie Toggenburg Schlachtvieh und Molkenprodukte bezogen wurden.³

In der Beziehung zwischen der Stadt St.Gallen und dem Rheintal im 14. und 15. Jahrhundert standen wirtschaftliche Inte-

ressen im Vordergrund. Wie aber war dies später, in der frühen Neuzeit? Diese Frage ist umso wichtiger, als dass die anderen Arbeiten in diesem Buch (Flammer, Guggenheimer, Ryser) vor allem den sozialen und symbolischen Aspekten des Besitzes von Städtern auf dem Land nachspüren. Landsitze wie Greifenstein waren zweifelsohne unübersehbare Orte städtischer Repräsentation im Umland. Wie aber steht es mit der wirtschaftlichen Bedeutung solcher Landsitze für die städtischen Eigentümer? Ein Blick auf ein umfangreiches schriftliches Dokument des 16. Jahrhunderts, das aus dem Archiv von Schloss Greifenstein ausgewählt wurde, gibt Antworten auf diese Fragen. Im Folgenden wird ausführlich auf diese Urkunde, die in einer Umschrift diesem Artikel beigelegt ist, eingegangen.

Das Privatarchiv Greifenstein: Archivsichtung

Das Privatarchiv Greifenstein wird heute im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen aufbewahrt. Im Archiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen werden Urkunden, Akten, Ratsprotokolle, Rechnungsbücher, Steuerbücher und weitere Schriftstücke und Bücher der einstigen Reichsstadt St.Gallen bis zum Übergang ins 19. Jahrhundert gelagert. Ferner werden in ihm auch die fortlaufenden Akten der zur Ortsbürgergemeinde gehörenden Institutionen verwahrt. Archivalien, die nicht dieser Sammeltradition entstammen, finden unter dem Namen «Privat-» oder «Firmenarchiv» Einzug ins Archiv.

Im Vergleich zu anderen Privatarchiven, die im Stadtarchiv aufbewahrt werden, nimmt dasjenige von Greifenstein rein räumlich gesprochen einen eher kleinen, seinen Inhalt betreffend hingegen einen wichtigen Stellenwert ein.

Das Privatarchiv Greifenstein wurde 1955 von Herrn Dr. Felix Walz im Namen seiner Familie dem Stadtarchiv übergeben.²⁶ Der in jenem Jahr als «wertvollste(s) Geschenk»²⁷ bezeichnete Neuzugang umfasst Urkunden und Akten von 1496–1885 sowie Rechnungsbücher aus den Jahren 1737–1791. In ihrer materiellen Erscheinung sind dies mehrheitlich gesiegelte Pergamenturkunden oder Papierblätter, die lose, gebunden in einzelnen Lagen oder in Buchform vorliegen. Typologisch gesehen besteht das Privatarchiv Greifenstein grösstenteils aus Rechtsquellen. Neben den Abschriften von Urteilssprüchen gehören hierzu Privaturkunden, die ein in bestimmten Formen abgefasstes, beglaubigtes und daher verbindliches Schriftstück darstellen,

welches ein Rechtsgeschäft dokumentiert.²⁸ Ferner sind mit Urbaren, also mit Bestandsverzeichnissen des Güterbesitzes, ländliche Verwaltungsquellen vertreten.²⁹ Des Weiteren finden sich einige wenige Briefe im Quellenbestand. Inhaltlich handeln diese Quellen von Tauschgeschäften, Ver- und Ankäufen – etwa von Reben, Äckern, Wiesen, Waldstücken, aber auch Häusern und ganzen Hofstätten usw. Ferner geben sie Auskunft über die Güter im Besitz des Schlosses sowie dessen Mobiliar oder beispielsweise über die Zufahrtsrechte zu einzelnen Grundstücken. Ebenfalls enthalten sind Lehenbriefe und Pachtverträge, die auf landwirtschaftliche Anbauflächen oder Bauernhöfe ausgestellt wurden. Das Wenige an Korrespondenz gibt Aufschluss über den Verkauf des Schlosses an das Geschlecht der Salis-Soglio im Jahr 1665.

Wein, Getreide, Vieh und Holz für die Familie Zollikofer – zur Wirtschaft auf Schloss Greifenstein in der frühen Neuzeit

Im Frühjahr 1594 verliet der «edel und vest Junker» (Junker = Anrede des städtischen Handelspatriziats) Joachim Zollikofer, Bürger zu St.Gallen, an Christian Tobler von Thal sein auf dem Buechberg gelegenes Gut und den Hof Greifenstein. Joachim Zollikofer (1547–1631) war der älteste der vier Söhne von Laurenz Zollikofer, des Ehemanns der Dorothea von Watt, Tochter Vadians, und des Erbauers von Greifenstein. Der Lebensmittelpunkt von Joachim Zollikofer war aber die Stadt St.Gallen. Dies geht aus der langen Liste seiner Ämter, die er in der Stadt bekleidete, hervor. Er war unter anderem Stadtrichter 1585, Ungelter (Einzieher der Abgabe für den Weinausschank in der Stadt) 1592, Schulrat 1599, und ab 1613 bis 1625 mehrere Male Bürgermeister und Reichsvogt (Vorsteher der Hohen Gerichtsbarkeit).⁴ Joachim Zollikofer gehörte zur politischen Elite der St.Galler Bürgerschaft, hinzu kam seine wirtschaftliche Spitzenposition als Vertreter einer erfolgreichen Textilhandelsdynastie (vgl. dazu den Beitrag von Dorothee Guggenheimer).

Es ist nicht überliefert, ob Zollikofer regelmässig auf Schloss Greifenstein war. Die detaillierten Abmachungen, die er im Vertrag mit Christian Tobler traf, verraten aber, dass ihm der Unterhalt und vor allem die Landwirtschaft auf seinem Landsitz wichtig waren.

Gleich zu Beginn wird nämlich festgehalten, Tobler solle sowohl die ihm gewährte Unterkunft als auch die ihm zur Bewirtschaftung übergebenen Güter gut unterhalten. Einen grossen

Stellenwert hatte der Weinbau; die damit verbundenen Arbeiten – vom Unterhalt der Rebstecken und der Rebe selber, dem Erneuern der Erde bis zum Düngen⁵ – werden einzeln aufgeführt. Auch die Aufteilung der Ausgaben für Arbeitskräfte, die wohl temporär – das heisst bei Arbeitsspitzen wie der Traubenlese im Herbst – eingestellt wurden, wurde geregelt: Zollikofer hatte ihnen den Lohn zu zahlen und Tobler das Essen und Trinken. Dies entspricht den im Rheintal üblichen Bedingungen, wie sie beispielsweise im so genannten Rebbrief von 1471 festgehalten wurden. Dabei handelt es sich um eine umfangreiche, urkundliche Abmachung zwischen der Stadt St.Gallen und den Rheintaler Gemeinden den Weinbau und die Festsetzung des jährlichen Weinpreises betreffend.⁶

Im dritten Punkt der vertraglichen Abmachung zwischen Zollikofer und Tobler kommt der Getreidebau zur Sprache. Auch hier sind die einzelnen Arbeitsschritte einzeln aufgeführt, vom Pflügen und der Saat bis zur Ernte, dem Transport in die Scheune und dem Dreschen des Getreides.

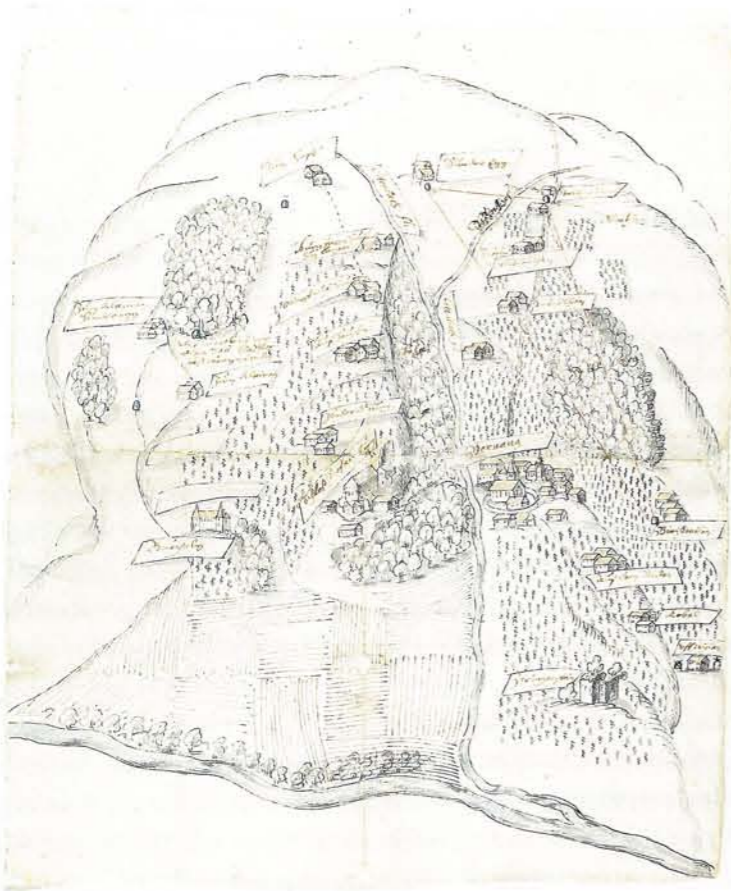
Im vierten Punkt des Vertrags folgt die Graswirtschaft mit der Pflicht zur Wiesenwässerung, zur Heuernte und zur Säuberung der Felder. Ausdrücklich erwähnt werden die Räumung von Be- und Entwässerungsgräben in den Feldern und in den Reben sowie die Instandsetzung der Zäune. Zudem wurde die Pflege der Obstbäume, darunter die Zugabe von Dung, abgemacht; das Obst sollte Tobler «ordentlich abnehmen und versorgen».

Angesichts der Tatsache, dass siedlungsnahe Wälder im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit keine ausgeschiedenen Forstgebiete im heutigen Sinn darstellten, sondern Teil einer zusammenhängend genutzten Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen, Weiden und Waldweiden bildeten, erstaunt es nicht, dass sich im Vertrag auch ein Passus über die Holznutzung findet. Tobler sollte bei allen «Hölzern gute Achtung haben, dass darin kein Schaden geschehe.» Die Erfüllung dieser schlichten Aufforderung konnte viel Aufwand bedeuten. Es war nämlich üblich, Klein- und Grossvieh – eventuell unter Aufsicht eines Hirten – im Wald weiden zu lassen. Dies konnte schädliche Folgen sowohl für den Wald als auch für das benachbarte Ackerland haben. Zur Vermeidung von Schäden im Wald musste dieser – insbesondere das Jungholz – gebannt, also durch Zäune vor dem Vieh geschützt werden; und mit Zäunen konnte auch der Übertritt des Viehs aus der Waldweide auf die Felder und Wiesen verhindert werden. Eine andere Schadensquelle war die Holznutzung. Viele land-

wirtschaftliche Gerätschaften bestanden teils aus Holz, Zäune waren aus Holz, und in Weinbaugebieten wie dem St.Galler Rheintal wurden grosse Mengen an Rebstecken gebraucht, um die Reben daran hochzuziehen. Schliesslich war Holz die wichtigste Energiequelle, vergleichbar mit Gas, Elektrizität und Rohöl in der heutigen Zeit.⁷ Ein hoher und anhaltender Bedarf an Brennholz bestand im Haushalt, nämlich zum Kochen und Heizen. Wie wichtig Zollikofer der Erhalt der Holzressourcen auf seinem Landsitz war, drückt sich im absoluten Verbot für seinen Pächter aus, Holz für den Eigenbedarf aus dessen Wäldern zu nehmen.

Der fünfte Punkt des Vertrags ist der Viehhaltung auf dem Hof gewidmet. «Ross und Vieh», das zur Bewirtschaftung der Güter gebraucht wurde, sollte zu gleichen Teilen vom Verpächter und Pächter gekauft werden. Für die bei der Hofübernahme bereits vorhandenen Tiere wie auch für das Saatgut musste der Pächter die Hälfte des Wertes an Zollikofer entrichten oder einen jährlichen Zins zahlen. Das Vieh sollte Tobler so halten, als ob es sein eigenes wäre. Der Milchnutzen aus den drei bis vier Kühen fiel grundsätzlich dem Pächter zu, wenn aber Zollikofer mit «seinem Volk auf den Hof» kam, war Tobler zu deren Versorgung mit Milch verpflichtet. Weiter sollten Zollikofer und Tobler jährlich zwei Schweine miteinander kaufen, die der Pächter aufzuziehen hatte. Die ausführliche Regelung der Viehhaltung auf Greifenstein ist vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts von Vieh für die Landwirtschaft einerseits und die Nahrungsversorgung andererseits zu betrachten, was im Folgenden dargelegt wird.

Zuerst zum landwirtschaftlichen Aspekt: Getreide-, Wein- und Obstbau waren angewiesen auf regelmässige Düngung. Bis weit in die frühe Neuzeit hinein war Viehdung der wichtigste Dünger. Ganz im Gegensatz zur heute mehrheitlich intensiv betriebenen Landwirtschaft war dieser aber knapp. Daraus erklärt sich auch, dass insbesondere im Weinbau sogar schriftlich vereinbart wurde, wer dafür aufzukommen hatte. Auch im oben erwähnten Rebbrief von 1471 finden sich dazu Regelungen, die je nach Ort unterschiedlich sein konnten: In Altstätten musste der Besitzer der Reben den Dünger bereitstellen. Diesen hatte er auch zu transportieren, und zwar so weit, wie das mit einem Wagen möglich war. Beim Laden und Führen musste der Bauer aber helfen. Das Tragen des Mistes in die Rebberge war ebenfalls Sache der Weinbauern. Aufschlussreich ist die Bestimmung, dass man in Altstätten ein Fuder Dung nicht teurer kaufen oder verkaufen



Ansicht von Berneck, 17. Jahrhundert, Stiftsarchiv St.Gallen.

sollte als für 20 Pfennige. Dies zeigt, dass die Weinproduzenten nicht in jedem Falle genügend Vieh besaßen, um ihren Bedarf an Dung selbst zu decken. Der Ausweg lag darin, Mist bei einem anderen Bauern gegen Bezahlung oder in einem Warentausch zu beziehen. Als Mistlieferanten für Rheintaler Weinbauern kamen auch Bauern in Frage, die sich nicht in unmittelbarer Nähe befanden, beispielsweise in voralpinen, auf Viehwirtschaft ausgerichteten Gebieten des Appenzeller Vorderlandes. Dass tatsächlich solche Kontakte über beträchtliche Distanzen bestanden, bestätigt die in einem Zinsbuch des Spitals St.Gallen dokumentierte Lieferung von Mist durch einen Ruedi Eugster am Bischofsberg in Heiden AR an einen Hans Nesler in Berneck in den 1440er-Jahren.⁸ In Marbach, Balgach und Berneck herrschte eine von Altstätten insofern abweichende Regelung, als sich Verpächter und Pächter die Lieferung des Düngers teilten.

Am Beispiel des Stellenwerts des Viehdungs in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landwirtschaft lassen sich grundsätzliche Bedingungen einer Landwirtschaft in vorindustrieller Zeit darlegen. Landwirtschaft zu jener Zeit war ein komplementäres System von Ackerbau, Weinbau und Viehwirtschaft. Eine Landwirtschaft, die ohne Kunstdünger betrieben wird und auch natürlichen Dünger nur beschränkt von aussen zuführen kann, ist auf Viehhaltung angewiesen. Dies wiederum heisst, dass auch

in Weinbaugebieten wie dem St.Galler Rheintal Weiden und Wiesen sowie Waldweiden vorhanden sein mussten. Die aus dem 17. Jahrhundert stammende Ansicht von Berneck zeigt dies.

Es ist zwar ein deutliches Überwiegen des Weinbaus auszumachen, doch sind bergwärts freie Flächen und Wälder zu erkennen, die wohl auch als Weiden genutzt wurden, und in Flussnähe sind Auenwälder auszumachen, in denen ebenfalls Vieh weiden konnte.

Den zweiten Aspekt – den Stellenwert der Viehhaltung für die Nahrungsversorgung – bringt der Vertrag zwischen Zollikofer und Tobler nebst der bereits erwähnten Milchnutzung in der nur schwer verständlichen Abmachung zur Nachzucht von Schweinen oder Kälbern zum Ausdruck. Der Formulierung ist jedenfalls zu entnehmen, dass Zollikofer Anspruch auf jährlich zwei Kälber erheben konnte.

Im sechsten Punkt des Vertrags, nach der Aufzählung des Werkzeuginventars, kommt der direkte wirtschaftliche Nutzen des Landsitzes Greifenstein für den städtischen Eigentümer explizit zur Sprache: Christian Tobler war verpflichtet, «den Wein, das Korn, Most, Obst und alles, das auf den Gütern wächst, das er unter seiner Verantwortung und Bewirtschaftung hat, ihm (das heisst Zollikofer) mit den Pferden nach St.Gallen zu führen.» Zollikofer war ihm dafür nichts schuldig, ausser der Verpflegung für Tobler oder dessen Ersatz und für die Pferde. In dieser Passage des Vertrags kommt ganz deutlich zum Ausdruck, dass Greifenstein der Versorgung des Haushaltes der Familie Zollikofer in der Stadt diene.

Der achte Punkt des Vertrags ist ebenfalls dem landwirtschaftlichen Nutzen des Landsitzes für seinen städtischen Eigentümer gewidmet. Auch auf Greifenstein galt die im Rheintaler Weinbau übliche Halbpacht, wonach die Ernte zwischen dem Verpächter und dem Pächter im gleichen Verhältnis geteilt wurde. Die gleichen Konditionen galten auf Greifenstein offenbar auch im Getreidebau, denn es heisst, was an Korn, Hafer, Gerste, Emmer (Zweikorn, Sommerdinkel⁹) wachse, sollte «zu gleichen Teilen geteilt» werden. Dasselbe galt für das Obst, mit Ausnahme von einigen besonders erwähnten Bäumen, deren Früchte allein dem Schlossherrn zustanden. Auch der Most wurde – wie der Wein – zu je gleichen Teilen zwischen Zollikofer und Tobler aufgeteilt. Ähnlich wie bei der Milch behielt sich der Schlossherr aber das Recht des unbeschränkten Konsums bei Aufenthalt auf seinem Landsitz vor.

Die detaillierte Analyse dieses Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrags zwischen einem Vertreter der wirtschaftlichen und politischen Oberschicht der Stadt St.Gallen als Eigentümer des Landsitzes Greifenstein und dem lokalen Leiter der dortigen Landwirtschaft lässt folgende Schlüsse zu. Greifenstein war, wie viele andere Besitzungen von reichen Stadtsanktgallern auf der Landschaft, ein Repräsentationsbau. Der Erwerb von Landbesitz und der Bau eines Schlösschens darauf durch Stadtbürger in der frühen Neuzeit diente in St.Gallen wie andernorts¹⁰ der Wahrung und Steigerung des Sozialprestiges innerhalb und ausserhalb der Stadt. Aber auch wenn der Hang zur Repräsentation augenfällig ist, darf der Grund für den Besitz eines Landsitzes durch Stadtbürger nicht nur darauf reduziert werden. Wirtschaftliche Aspekte spielten auch eine Rolle. Im Falle von Greifenstein ist zu erkennen, dass die Landwirtschaft dem Eigentümer für seinen Bedarf an Getreide, Obst, Fleisch, Wein, Most, Milch und Holz diente. Aufgrund fehlender Mengenangaben, die eine Quantifizierung zulassen würden, kann nicht festgestellt werden, in welchem Mass damit der Eigenbedarf an Grundnahrungsmitteln der Familie Zollikofer in der Stadt gedeckt wurde. Es bleibt also offen, ob und in welchen Mengen die Zollikofer zusätzlich zur Eigenversorgung aus Greifenstein noch Grundnahrungsmittel einkauften. Auf der anderen Seite ist sogar denkbar, dass nach Abzug des Eigenbedarfs noch Überschüsse aus der Landwirtschaft auf Greifenstein blieben, welche die Zollikofer an Verwandte, Bekannte oder Geschäftspartner verschenkten. Auch der Verkauf von Erzeugnissen ist nicht ganz auszuschliessen. Aber dass Letzteres der Fall gewesen wäre – dass die Landwirtschaft auf Greifenstein darauf angelegt gewesen wäre, agrarische Profite zu machen – ist eher unwahrscheinlich. Jedenfalls gibt es mit dem jetzigen Kenntnisstand keine Anzeichen dafür, dass sich Joachim Zollikofer als Agrarunternehmer betätigt hätte. Wenn er das getan hätte, müsste dies mit einiger Wahrscheinlichkeit schriftliche Spuren im Archiv Greifenstein hinterlassen haben. Oder es müsste eine Förderung bestimmter Bereiche – beispielsweise eine Spezialisierung auf kommerziellen Weinbau, wie dies für das städtische Spital nachgewiesen werden kann, – zu erkennen sein. Die untersuchten Schriftstücke liefern aber keine Hinweise darauf, sondern vermitteln den Eindruck einer Mischwirtschaft, die auf die Deckung des Eigenbedarfs an verschiedenen Produkten ausgerichtet war. Es gibt vorderhand auch keine Hinweise darauf, dass Zollikofer seine berufliche Tätigkeit als Textil-

produzent und -händler direkt mit der Wirtschaft auf Greifenstein verknüpfte. Denkbar wäre beispielsweise die Herstellung von Flachs, dem Rohstoff für die Leinenweberei. Im besprochenen Vertrag fehlen aber jegliche Hinweise auf Flachs. Allerdings ist bei all diesen Aussagen zu berücksichtigen, dass uns hier unter Umständen nur ein kleiner Ausschnitt aus der wirtschaftlichen Verflechtung der St.Galler Familie Zollikofer mit dem städtischen Umland geboten wird. Die folgende Notiz des Jahres 1596 aus einem Lehenbuch des Klosters St.Gallen lässt dies erahnen: Die regierenden Orte bestätigten an ihrer Jahrrechnung zu Baden den so genannten ewigen Verspruch für das Rheintal gegenüber Junker Joachim Zollikofer zu St.Gallen, der einige Güter im Rheintal erworben hatte.¹¹ Es lohnt sich, ausgehend von dieser Lehensnotiz der Bedeutung des sogenannten Verspruchsrechts nachzugehen, da es das Konfliktpotenzial offenlegt, welches im Güterbesitz von Stadtbürgern auf dem Land steckte.

«Damit die Gemeinden nicht beschwert werden» – städtische und ländliche Interessen im Konflikt

Um 1434 beschwerten sich die Stadtsanktgaller bei Kaiser Sigismund über die Verkaufspraxis von Gütern in den Rheintaler Orten.¹² Die Rheintaler gingen nämlich davon aus, dass die von Auswärtigen – zu denen auch die Stadtsanktgaller gehörten – innerhalb ihrer Grenzen gekauften Güter innert einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen von Einheimischen zurückgekauft werden konnten, und zwar zum ursprünglichen Kaufpreis plus einer Entschädigung für die in der Zwischenzeit getätigten Investitionen. Der Entscheid des Kaisers fiel nach anfänglichem Hin und Her zugunsten der Rheintaler aus, die bei ihren Rechten belassen wurden. 1442¹³ sowie 1469¹⁴ wurden diese von Kaiser Friedrich III. bestätigt.

Im vorliegenden Konflikt zwischen der Stadt und den Rheintaler Orten handelt es sich um einen für diese Region frühen Fall des so genannten Verspruchs- oder Zugrechtes. Das Wort Verspruch bedeutet in der älteren Rechtssprache der Einspruch, und zwar mit Bezug auf den Verkauf von Liegenschaften.¹⁵ Zugrecht meint das Recht, an Stelle des Käufers gegen Erstattung des Kaufgeldes einzutreten.¹⁶ Dies ist ein Vorzugsrecht in Form des Vorkaufsrechts. Im vorliegenden Fall bedeutete es, dass ein «besser Berechtigter» eine veräusserte Sache innert einer bestimmten Frist gegen Erstattung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Kosten an den «Minderberechtigten» wieder zurückkaufen konn-

te.¹⁷ Die «Minderberechtigten» waren im vorliegenden Fall die Stadsanktgaller und die «besser Berechtigten» die einheimischen Rheintaler.

Die Tatsache, dass sich sogar die oberste Instanz, das heisst der König, mehrmals damit befasste, ist ein Hinweis darauf, wie gross das Konfliktpotenzial war. Der Aufkauf von Rebgütern durch Städte und städtische Institutionen im 15. und 16. Jahrhundert war ein wirtschaftliches und soziales Problem für die lokale Bevölkerung. Die Nachfrage nach Boden im Zusammenhang mit der wohl höheren Kapitalkraft von Stadtbürgern gegenüber jener von Bauern trieb die Verkaufspreise von Gütern – darunter wahrscheinlich oft Reben – empfindlich in die Höhe. Mit diesem für Einheimische geltenden Rückkaufsrecht innert Jahresfrist sollte wohl eine abschreckende Wirkung für potenzielle auswärtige Käufer erreicht werden. Allerdings dürfte der Erfolg gering gewesen sein, denn es kamen im 15. und 16. Jahrhundert grosse Käufe vor.¹⁸ Das bestehende Recht änderte nichts an der Tatsache, dass auch ein Jahr später der Kaufpreis für einen Einheimischen unter Umständen zu hoch war und ein Rückkauf deshalb gar nicht in Frage kam.

Dieses Rückkaufsrecht fand in rund zwanzig so genannte Öffnungen Eingang.¹⁹ Im Falle der st.gallischen Öffnungen handelt es sich um eine Art von Dorfrechten, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Fürstbäben – möglicherweise in Absprache mit der betroffenen Dorfbevölkerung oder mit Einbezug der Dorfammänner – erlassen wurden. In den meisten Fällen waren die Fristen, innerhalb derer ein Gut zurückgekauft werden konnte, kurz (sieben bis vierzehn Tage). Fristen über ein Jahr wie im Rheintal sind nur noch für Romanshorn und Kesswil bekannt.²⁰

Dieses Verspruchs- oder Zugrecht blieb im Rheintal bis ins 18. Jahrhundert ein Thema, denn es taucht in der schriftlichen Überlieferung immer wieder auf. Eine gleichsam akute Phase bestand in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, also in jenen Jahrzehnten, als Greifenstein von Dorothea von Watt und ihrem reichen Ehemann Laurenz Zollikofer gebaut wurde (1560er-Jahre) und als Laurenz Zollikofers Sohn Joachim in den Besitz des Schlosses mit dazugehöriger Landwirtschaft kam. Am 27. September 1578 erliessen die acht im Rheintal regierenden Orte der Eidgenossenschaft einen Rechtsspruch, der die Sorgen und Ängste der Rheintaler offen legt.²¹

Altstätten, Marbach, Balgach, Berneck und St.Margrethen-Höchst wehrten sich gegen den Kauf von Gütern im Rheintal

durch Auswärtige, insbesondere durch St.Galler Bürger und durch das Heiliggeistspital St.Gallen. Die Rheintaler Delegation äusserte offen ihre Bedenken: Sie könne dem Handeln der St.Galler nichts anderes entnehmen als das Vorhaben, «sich das ganze Rheintal zu unterwerfen und zinsbar zu machen», wie das auch der Augenschein zeige. Das Spital und andere zu St.Gallen hätten bereits einen grossen Teil der schönsten Güter in ihren Besitz gebracht und würden immer mehr an sich bringen durch grosse Käufe zu hohen Summen. Rückkäufe im Sinne des bisherigen Verspruchs- und Zugrechts würden deshalb von vornherein verunmöglicht. Gefordert wurde ein Rückkaufsrecht nur auf Teile ganzer Güterkomplexe. In diesem Punkt der Klage und in der damit verknüpften Forderung des Rechts auf Teilrückkäufe kommen deutlich die geringeren finanziellen Möglichkeiten der Rheintaler gegenüber den Stadsanktgallern zum Ausdruck. Dieses wirtschaftliche Gefälle zwischen Stadt und Land war offenbar auch den eidgenössischen Gesandten aufgefallen, die in ihrer Begründung zu den Schiedssprüchen schrieben, Augenscheine und Erfahrungen hätten ergeben, dass die Fremden den grössten und besten Teil der Güter im Rheintal an sich gebracht und stattliche Edelmannssitze gebaut hätten (vgl. hierzu die Karte im Text von Arnold Flammer). Dadurch steige der Wert der Güter dermassen, dass der einheimische «Bauersmann sie nie mehr zu kaufen vermöge».²² Vor dem Hintergrund solcher Äusserungen muss auch der oben am Schluss des letzten Kapitels zitierte Verspruch der regierenden Orte an ihrer Jahrrechnung zu Baden von 1596 gegenüber Joachim Zollikofer zu St.Gallen, Schlossherr zu Greifenstein, der einige Güter im Rheintal erworben hatte, interpretiert werden.

Besonders angeheizt wurde die Situation durch den Rheintaler Besitz des potentesten Stadtvertreters, des Heiliggeistspitals. Der Spitalleitung wurden indirekt unlautere Mittel vorgeworfen. Die eidgenössischen Verordneten brachten vor, sie hätten in Erfahrung gebracht, dass viele Konflikte daraus erwachsen würden, dass sich etliche Personen im Rheintal ohne Notwendigkeit in die Spitäler einkauften, «irer Faulkeit und Leibs Wollust auszewarten Platz suochend» und ihre Verwandten dadurch enterbten.

Es ist schwierig einzuschätzen, wie berechtigt solche und andere, vor allem von den Rheintalern vorgebrachte Klagepunkte waren. Sie könnten zum Teil auch Ausdruck einer allgemeinen Abwehrhaltung gegenüber der Stadt sein, die politischen, wirt-

schaftlichen, religiösen und mentalen Unterschieden zwischen der Stadt und dem Rheintal entspringen.

Die eidgenössischen Verordneten begnügten sich aber nicht einfach mit Feststellungen, sondern schlugen Lösungen vor, die das allgemeine Interesse im Auge behielten. Der Begründung ihres Urteils fügten sie bei, ihnen sei aufgefallen, dass Fremde die Felder und Wälder zu sehr mit ihrem Vieh übernutzten, «wo-durch die eigenen Hofleute im angebornen Vaterland in Armut gerieten». Darin lag ein grundsätzlicher, wiederholt vorgebrachter Konfliktpunkt, wie die folgenden, abschliessenden Bemerkungen zeigen.

Bei den erwähnten Fremden handelte es sich um so genannte Hintersassen. Das waren Einwohner einer Gemeinde mit eingeschränkten Rechten. Seit dem Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war nämlich nur jener ein vollberechtigter Einwohner einer Gemeinde, der auch dort Bürger war. Alle anderen – also die Hintersassen – hatten beispielsweise kein Stimmrecht und kein Nutzungsrecht an den Gemeindegütern. Diese rechtlichen Unterschiede wurden im Gefolge der Revolution beseitigt, indem die Helvetische Verfassung ein allgemeines Schweizer Bürgerrecht und die Gleichheit aller vor dem Gesetz vorsah.²³

Das bedeutendste Vorrecht, das Bürger gegenüber Hintersassen genossen, bestand im Nutzungsrecht des Gemeingutes, insbesondere des Weiderechts auf der Allmende. Je mehr vollberechtigte Bürger eine Gemeinde hatte und zusätzlich aufnahm, desto höher wurde der Druck auf das Weideland. Es musste im kollektiven Interesse einer Gemeinde sein, die Nutzungsbefugnisse und die Nutzungsdichte zu begrenzen.²⁴ Den eidgenössischen Verordneten war aber aufgefallen, dass die Rheintaler zu wenig darauf achteten; deshalb gaben sie explizit zu bedenken, die Felder und Wälder der Rheintaler würden von Fremden mit ihrem Vieh übernutzt. Die eidgenössische Intervention zielte denn auch auf die Durchsetzung des Vorrechts der Bürger gegenüber den Hintersassen. Im Visier hatten sie wohl vor allem Stadt-sanktgaller mit Hausbesitz im Rheintal. In ihrem Schiedsspruch von 1578 hielten die eidgenössischen Verordneten fest, «Fremde, die nicht Hofleute im Rheintal sind, aber daselbst Häuser haben, dürfen sie in Zeiten böser Läufe und erblicher Krankheiten nicht bleibend bewohnen ohne Erlaubnis der Obrigkeit und der Hofleute.» Weiter sollte es solchen, die «nicht Hofleute im Rheintal sind», verboten sein, neue Häuser zu bauen. Ausnahmen konnten die Boten der acht Orte sowie der St.Galler Abt bewilligen.

Schliesslich sollten diejenigen, die nur als Hintersassen aufgenommen wurden, nicht Nutzniesser der Wälder und Allmenden der Rheintaler Dörfer sein. Mit dieser Tendenz zur «Abschliessung» gegenüber Zuzüglern sollte erreicht werden, dass durch Letztere «die Gemeinden nicht beschwert und übersetzt werden, und die Hofleute ihre Weiber und Kinder umso besser erhalten mögen».²⁵

Greifenstein war einer von vielen Landsitzen von St.Galler Bürgern in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt St.Gallen. Im 16. Jahrhundert, als Joachim Zollikofer – ein Sohn von Dorothea von Watt und Laurenz Zollikofer – das schöne und mit einer Landwirtschaft ausgestattete Schloss innehatte, beklagten sich die Rheintaler über die starke Präsenz der Städter. Die St.Galler würden sich das ganze Rheintal unterwerfen und es in wirtschaftliche Abhängigkeit stürzen. Auch wenn solchen Klagen der Rheintaler vor den eidgenössischen Schiedsrichtern der Ton der Übertreibung anhaftet, so drücken sie dennoch ein Hauptproblem der Stadt-Umland-Beziehungen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit aus. Wachsende und wirtschaftlich erfolgreiche Städte wie St.Gallen waren angewiesen auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln aus ihrer Umgebung. Stadtbürger und städtische Institutionen wie das Heiliggeistspital kauften Güter von Wil bis Altstätten. Dabei war es unwichtig, dass sich diese Güter nicht im städtischen Hoheitsgebiet, sondern im Territorium der Fürstabtei St.Gallen befanden. Die Käufe erfolgten im Einverständnis der Äbte, welche die Käufer formell mit den Gütern und damit verbundenen Rechten belehnten. Mit dieser Durchsetzung städtischer Wirtschaftsinteressen auf klösterlichem Gebiet kam das Rheintal mehr und mehr in städtische Hand. Landsitze wie Greifenstein und viele andere im Gebiet zwischen dem Thurgau, St.Galler Fürstenland und Rheintal machten dieses Ausgreifen der Stadt auf das Land zudem weit herum sichtbar. Mit ihrer Anlehnung an die Bau- und Wohnkultur des Adels und mit ihrer oft exponierten Lage strahlten sie Herrschaft aus. Und es war tatsächlich eine Form von Herrschaft, nämlich der wirtschaftlich stärkeren, städtischen Landbesitzer über die wirtschaftlich schwächere Landbevölkerung.

Zu wissen und khund sey gethun mengklichem mitt dissen
 yedig luttend brieffen, wie das der edell und vest
 junker Joachem Zollykoffer von und zu Allttenklingen
 und burger zu stt. Gallen, den erberen Crista Dobler
 uff dem Buchberg im gricht und hoff zu Thall im Rinthall
 von wägen des gantzen gutzs seines hoffs uff dem Buchberg,
 Grieffenstain genambtt, sampt aller zugehörtt holtz,
 wissen und äkhern zu ainem buwman uff und angenomen
 hatt, auch sölliche beding, verwilligung, abred und auber-
 khomnuß gemacht in by sein der erber Barttly Khäller,
 genambtt Brender, und Hannß und Enderly Dobler, sein
 des Crista Doblens erliche brüder, und seich mitt ainanderen
 verglichen, wie von ainem arttiekell an dem anderen vergrieffen
 statt. **Erstlich** soll der vorgenamtt Joachen Zollykoffer
 dem gemälten Crista Dobler die gütter zu dem ermälten
 hoff lichenn, ime annttwurten und übergeben und inn
 seinem dem oberen hauß behaußung gäben, wie es der vorige
 buwman ingehept hatt, welches hauß der gedacht Crista
 Dobler inn gutten erhen süberlich und une zergenglich ainn
 fensteren, gemachen und anderem haltten soll, darneben
 auch zu dem anderen hauß gutte wacht und achtung haben,
 damitt ime Zolly(koffer) nitt innbreche und sunst an dem selbigen
 kainen schaden geschäche noch zugefügtt werde. **Zum
 anderen** soll Crista Dobler schuldig sein, die stuck und
 gütter, es seyen räbgarten, waiden, aker, wissen, holtz
 und veld, souvill zu disem hoff Grieffenstain gehörtt und
 im übergeben, wessentlich und zu rächter zitt buwen be-
 werben und haben wie landtlöffig und brüchig ist, namlichen
 den wingartten und räben buwen, die stecken usziechen,
 spitzen, die räben schniden, stoßen, beinden, graben, falgen,
 haken, scheren, erbrächen, hefften, erhowen, misten unnd
 erden und in suma nichts usgenomen alles, waß dar-
 zu gehörtt, und dz alles inn seinem selbs und une Joachem
 Zollykoffers costen und schaden, usgnomen mitt dem
 erden und gruben oder inlegen der räben daruff er

Vertrag zwischen Joachim Zollikofer, Bürger von St.Gallen, und Christian Tobler, Thal, betreffend die Bewirtschaftung des Gutes Greifenstein.

Vertrag zwischen Joachim Zollikofer, St.Gallen, und Christian Tobler, Thal, vom 2. Februar 1594

Zu wissen und khund sey gethun mengklichem mitt dissen
 glich luttenden brieffen, wie das der edell und vest
 junker Joachem Zollykoffer von und zu Allttenklingen
 und burger zu stt. Gallen den erberen Crista Dobler
 uff dem Buchberg im gricht und hoff zu Thall im Rinthall
 von wägen des gantzen gutzs seines hoffs uff dem Buchberg,
 Grieffenstain genambtt, sampt aller zugehörtt holtz,
 wissen und äkhern zu ainem buwman uff und angenomen
 hatt, auch sölliche beding, verwilligung, abred und auber-
 khomnuß gemacht in by sein der erber Barttly Khäller,
 genambtt Brender, und Hannß und Enderly Dobler, sein
 des Crista Doblens erliche brüder, und seich mitt ainanderen
 verglichen, wie von ainem arttiekell an dem anderen vergrieffen
 statt. **Erstlich** soll der vorgenamtt Joachen Zollykoffer
 dem gemälten Crista Dobler die gütter zu dem ermälten
 hoff lichenn, ime annttwurten und übergeben und inn
 seinem dem oberen hauß behaußung gäben, wie es der vorige
 buwman ingehept hatt, welches hauß der gedacht Crista
 Dobler inn gutten erhen süberlich und une zergenglich ainn
 fensteren, gemachen und anderem haltten soll, darneben
 auch zu dem anderen hauß gutte wacht und achtung haben,
 damitt ime Zolly(koffer) nitt innbreche und sunst an dem selbigen
 kainen schaden geschäche noch zugefügtt werde. **Zum
 anderen** soll Crista Dobler schuldig sein, die stuck und
 gütter, es seyen räbgarten, waiden, aker, wissen, holtz
 und veld, souvill zu disem hoff Grieffenstain gehörtt und
 im übergeben, wessentlich und zu rächter zitt buwen be-
 werben und haben wie landtlöffig und brüchig ist, namlichen
 den wingartten und räben buwen, die stecken usziechen,
 spitzen, die räben schniden, stoßen, beinden, graben, falgen,
 haken, scheren, erbrächen, hefften, erhowen, misten unnd
 erden und in suma nichts usgenomen alles, waß dar-
 zu gehörtt, und dz alles inn seinem selbs und une Joachem
 Zollykoffers costen und schaden, usgnomen mitt dem
 erden und gruben oder inlegen der räben daruff er

Crista Dobler fleißig und gutt acht haben soll und järlichen sovill von nöthen inlegenn oder gruben oder, wo es in der Zollykoffer haist, dz soll er thun, und sol er Zollykoffer den

-2-

denn knächtten den lon und der Crista Dobler inen zu essen unnd zu trinken geben, dessglichen so man wimlett, soll auch der Zollykoffer den wempler und buttenthraeger den lon geben und der Dobler zu essen und zu thrinken wie brüchig ist. **Zum dritten** soll gemeltter Dobler schuldig sein, die kornvelder ally dru mall desglichen dz haber veld herbst zitt bewerffen nachgentz ain mal ehren säyen und in eggen, die brach auch sunst, waß darzu gehört, alles rächtter und gewonlicher zitt verrichtten, auch den haber so vil möglich, ittem kornn und haber schniden, uffbinden und mitt seinen rossen in die scheur fhüren, jedes an sein ortt legen, nachmalß kornn und haber thröschchen, wanen und aller dingen zu ain anderen bringen und faßen nach obgemälts Zollykoffers nutz und frommen und dz auch une seinen costen und schaden, allain souvill dem Zollykoffer zu seinem halben thaill würdett, es seige korn, haber und derglichen, soll er dem Dobler vonn jedem maltter vier batzen zu thröschchen gäben. **Zum viertten** sol der Crista Dobler schuldig sein, die wyssen und höwachß, wo es von nöthen ist, zu wässeren, zu thungen und alles, waß darzu gehört, dene höwwax allen mägen, höwen, mitt iren rossen in die scheür fhüren, ain sein ortth legen, auch die greben in äkeren und räben und sunnst, wo es von nöthen, nach notturfft uffthun, eröffnen rummen und süberen, desglichen die heg allenthalben machen, süberen, rumen, erhowen nach notturfft, wie es seich gebürtt. Unnd die will jetz zum anfang ettlich hegg übell abgangen, so gibtt der Zollykoffer gemelttem Dobler zwen guld, damit alles nach notturfft verbesserett und recht gemacht werde, doch mitt dem geding, dz er Dobler in seinem abzug auch allso, wie ers jetz gebesseret haben will, wider also gutt und une zergengklich verlassen une des Zollykoffers witteren costen. Die bönn soll er allenthalben in ehren haben, erhouwen unnd zwygen fürberen und waß darzu gehört, dz ops ordenlich

abnemmen und versorgen, den khiuo, roß und kräßmist in die gütter thun, den kräßmist haken und harzufüren und also aller mist, so gmachett wurdett, soll uff dem hoff bliben unnd sunst nirgenntts hien verwendet werden, und soll er Crista Dobler den in die räben, höwax und buwfelder füren, wo es von notthen und gedachtem Zolly(koffer)

-3-

gefellig ist und sein wurdett und sunst niendarthin und das auch alles one sein des Zollykoffers costen und schaden. Desglichen so soll er Crista Dobler zu allen höltzer gutt achtung haben, dz darin kain schaden gescheche und er selbs auch nichtts daruß howe oder neme in kainen wäg, waß aber der Zollykoffer zu seiner hausshab bruchtt oder bedorffen wurde, dz sol er schuldig sein im zucher zu füren. **Zum fünfften** zu solchem bewerben unnd buwen der gütter, so soll gedachter Zollykoffer roß unnd vich, alles so man uff dem hoff haben wurde, halb bezallen und khouffen und gemälter Crista Dobler auch halb, und dz viech und anders, so jetz uff dem hoff gsein ist, welches alles angeschlagen und ime Crista Dobler zu khouffen, dz halbthaill waß dz selbig alles erlaufftt, sampt dem soummen, haber und anders, so er Dobler dem Zollykoffer auch abkoufft hatt, söliches alles soll Crista Dobler ime Zollykoffer gentslich ußrichten und bezallen, waß er aber nitt zaltty, dz sol er gemältem Zollykoffer järlich verzinßen, also dz roß und vich je beder gmain sein wurde, unnd waß an roß und anderem vich erzogen, gewonnen oder verloren wurde, sol jeder halb sein. Er Crista Dobler soll auch verbunden sein, den rossen und anderem vich zu sechen, futteren, versechen, hütten und sorg haben, als obs sein aigen wäry, und under sölichem vich sol nitt mer allß drüy oder uff maist vierr khiuo erhaltten werden, und die milch von den selbigen soll dem Crista Dobler zugehören, die mag er nutzen und bruchen seines gefallen, doch so wan der Zollykoffer mitt seinem volk uff den hoff kompt, sol er im nach notturfft milch zu bruchen geben oder uff wenigst ain khuo sein volk melchen laßen und die milch darvon werden laßen. So wan aber niemand uff dem hoff wonen wurdy, sol ime Dobler die milch

selbst bliben und zu dienen. Sey soltten auch jürlich mitt ain anderen zway schwin koffen, die er Dobler uff erzüchen soltt, wil es im aber schwärlich ist wil die dann gmain zu haben und thailen, so sol er Thobler für seich selbs ains oder zway haben, umb buw zu machen, und sey dan für seich selbs behaltten und dargegen dem Zollikoffer jürlich 2 kelber, wan sey rain seind, werden laßen darfür, die von obgemältnen iren khüoen gefallen möchtend, und sey nitt mer alß 2 erziehen soltten.

-4-

Zum sechsten so sol Crista Dobler howen, exen, graben schufflen, segen unnd derglichen alles, waß darzu gehört, selbs haben unnd uff seinem costen erhaltten. Mer so übergibt ime Joachim Zollikoffer ainen wagen mitt laitterenn unnd vier gutten beschlagner reder unnd waß darzu gehört mitt dieglen und negell, wie es brüchig ist, item ain winkerly mitt zway altten beschlagenen reder, auch ain bän. Mer ain altts beschlages rad, mer 2 nüe komett unnd zu 4 roßen seill und saill und ain rittsattell, ain eggen, ain pflug in suma alles buwgschier, so da ist unnd noch notturfft zugerüst ist. Darfür hatt er Dobler nichtts zaltt, und so er wider abzüchen wurde, es wäry über kurtz oder lang, sol er alles wider lassen und niemerr ain wäder an klinem noch grossem, waß zu denn roßen, wagen unnd allem buwgschierr gehört, kain ansprach nitt haben, er sol auch alles in wessenlichen ehren erhaltten und wider überantwurtten, unnd waß man hinfüro müeste neuw machen von reder, sillen ald striken, dz sol jedwederer alwägen halb bezallen. Nachmalß soll der Dobler die roß in seinem selbs costen mitt beschlecht erhaltten, dz geschier, sattell, komett etc., seill ally jarr ain mall laßen bützen, auch den wagen unnd anders derglichen alles in seinem aigen costen gantzlich erhaltten. Er Crista Dobler soll auch schuldig sein, den win, kornn, most, obs und alles, so uff dennenn gütter wachst, so er in seiner verwaltung und buwung hatt, ime Zollikoffer mitt iren roßen gen santt Gallen fhuren, und sunst, waß er bedarff in holtz und veld darvon soll er im nichts zu geben schuldig sein,

dann ime und den roßen daoben zu essen, wie es bißhar im bruch gehabtt, er Dobler soll auch sunst nichts fhuren noch kharen in kainerlay wäg dann waß zum hoff unnd wie obstatt ime Zollikoffer zugehört, unnd für sölches alles soll ime der Zollikoffer alle jarr sechs und ain halben guldy geben. So es sich aber ettwan zuthrüge, dz sy mitt ainanderen rätting wurden ettwa zu karen, waß er gwintt so nitt zu erhaltung deß buwgschierrs gebrucht wurde, söly dz jedtwäderem halb dienenn, doch onne erlobtnus deß Zollikoffers sol er nitt kharen. Dessglichen so der Zollikoffer ußerhalb wie obstatt ettwaß zu karren oder zu fhuren hett, so er villicht ettwaß

-5-

namhaffts buwen wurdy, darmitt er Crista Dobler ain gantzen tag zu brechte, soll ime der Zollikoffer für ain gantzen tag für sein halbthail zächen batzen zu lon geben. Do er aber nun theüchell uß der rössen den brunnen zu erhaltten etc. sölche sachen fhürtte, darfür soll er im alß ob nichtts zu geben schuldig sein. **Zum seibenden** sol jettwederer die stikell halb bezallen, unnd wo man die koufft, sols der Dobler mitt iren rossen zuherr fhüren. Auch sollen sey jürlich ain yüntzly saltz khoffen, dz sol auch jettwedere halb bezallen. Waß er dan witter für saltz brauchen oder haben müsty dem vich oder sunst, sol er der Dobler allain bezallen. Waß mann dann zu erhaltung der rossen unnd vichs mer höw, desglichen strow und mist kouffen wurdy, dz sol auch jettwederer halb bezallen unnd es der Dobler mitt iren roßen zuherr fhüren. Item waß man im völd versägen muß, es sey vessen, haber, gersten, bonnen unnd derglichen, dz soll auch jettwederer halb gäben, oder so mans koufft, jeder halb bezallen, auch den zinß unnd zechenden etc. Unnd wann der Zollikoffer mitt seinen rossen uff dem hoff ist, soll er im höw und strow brauchen, waß er bedarff, desglichen soll der Dobler auch thun, wan er heinauff kompt, mitt den rossen, unnd so man werk pflantzen wolte, soll dz an dem ortt beschächen, da es den Zollikoffer für gutt anseichtt, unnd jürlichs überall fünff oder sechs fierttel nitt ge-

pflantzett werden, darzu soll jeder die linset halb gäben. Nachmals soll der Dobler daß halbthail werch sovill des württ dem Zollykoffer byß unnder dz tach byß an die schwingen angemachtt gäben etc. **Zum achten** den für sölche buwung und bewerbung obbestimpter gütter soll gemälter Joachim Zollykoffer seinem buwman Crista Dobler für sein mhüe unnd arbeit geben unnd jährlich nemmen laßen den halben thail alles winß, denn soll er dem Zollykoffer nach dem gebrüchlichen louff am Buchberg geben lautt spruch unnd verthragen, auch der Zollykoffer denn von im zu nemen schuldig sein, mer waß an korn, haber, gersten, emell unnd waß derglichen, wans thröschen -6- ist, sols alwägen in zwen glich thail gethailt werden, waß im feld zuvor nitt thailt ist worden, dz ain halb thail ime Zollykoffer und dz ander halb thail ime Dobler volgen unnd werden. Desglichen mitt dem ops unnd früchtten hatt ime Zollykoffer vorbehalten den maullberbom, kuttinenbönn, nesplenbön und den lanpartterboum, welche ime zu nutzen allain zu gehörig, die andern boumm aber all, welcherlay die seyen, soll nachgendts der sellbigen früchten unnd nutzungen inn zwen glich thail gethailt werden und dem Zollykoffer der ain unnd ime Crista Dobler der ander thail folgen und zugestellt werden. Unnd waß für most gemacht wurdett, es seige von zamen, bergbieren und wildem ops, soll aller most jettwederem thail halb zu gehören. Doch wan der Zollykoffer mitt seinem volk uff den hoff kompt, so mag er und dieselbigen wol von allem obs und anderen fruchtten essen und nehmen, wo sy wellen unngesumbtt vom Dobler, und den seinen in alwäg unnd mitt sölchem wie gemälte soll der Crista Dobler benügig und witter unansprechig sein in allwäg etc. **Zum neüntten** sol disse überkhomnus unnd abredung weren unnd in krefft bliben die nechsten drü jarr lang unnd alß von dem ainem arttikell an dem anderen lutter begriffen, dem allem sollend und wellend

sy zu beden thailen thriwlich nachkhommen, geferd und argenlist hindan gesetzt, unnd soll auff Liechmäß des 1594 jarr angon und die nechsten drü jarr, dz ist byß uff Liechmäß des 1597 jarr ußgon, und wellichem thail es dan nitt mer fhugklich nach glegen sein wolte, disse überkhomnus zu haltten, derselbig soll schuldig sein uff Marttini des selbigen herpsts zitt abzukhünden unnd dan Crista Dobler pflichttig und verbunden sein, uff die Liechmäß darnach dz huß zu rummen und abzeziehen une alle widerred, unnd so er über kurtz oder lang abziehen wurde, sol er nüntt dester minder zu rächter zitt anheben buw in die felder, desglichen höw und ströwy und alleß so zum hoff gehört, zuher thun in massen unnd gstatl alß ob er uff dem hoff bliben wolte, und so ers nitt thette, sonder ettwaß verwarloßette, soll -7-

er Crista Thobler schuldig sein, aberwand darumb zu thun, unnd dan mitt ain anderen abrechnen, welcher dem anderen schuldig, sol vor dem abzug abthragen und bezallen. Unnd so der Dobler ime Joachim Zollykoffer ettwaß wurde schuldig bliben, es were wenig oder vill, so soll er weder ross, vich, korn, haber, most, haußratt noch anders, wie es namen haben möchtt, nitt verrucken, byß dz er im umb alles, dz er im schuldig, ußgerichtt unnd bezaltt hatt. Welliches alles roß, vich, korn, haber, most, hußrath unnd alles, waß dan sein wurde, wie es namen haben mag, er Dobler ime Joachim Zollykoffer hiemitt unnd in krafft diß briefs zu verseicherung und rechtem underpfand ingesetzt und pfandpar gmachtt, dergestaltt und also, wo Crista Dobler an erlegung des so er ime wie vorgmälte schuldig sein wurde, sümig unnd den Zollykoffer vor seinem abzug nitt bezaltte, dz er Zollykoffer gutt fhug und machtt habe, sölliches alles anzugriffen alß sein aigen gutt nach hoff und landtsrächtt so lang und vill, byß er umb sein ußstendige suma gälts sampt allen costen und schaden gantzlich ußgerichtt und bezaltt ist. Unnd so er mitt sölchem nitt möchtt vernüggt und bezaltt werden oder uß verwarloßung ime Zollykoffer ain huss und hoff, wingarten, holtz oder veld schaden zufhüggt, so verseicheret Crista Dobler ermeltten Zollykoffer vermüg aines besonderen darumb

uffgerichten briefs uff seinen aigen stucky räben und aker und höwwachs uff dem Buchberg im oberen gutt gelägen seich dar ain umb allen abgang, so er an Crista Dobler haben oder überkhommen mocht, vergnügt und bezaltt zu machen.

Zum letsten unnd zum beschlus ist auch hierin lutter bedingtt unnd berett, so sach were, dz villgenambtter Crista Dobler obgeschribner arttikell nitt glebte unnd nachkheme oder den wingartten, buwfeld und anders nitt recht buwte oder seich in ander wäg hieltte und handlette, dz offit gedachtten Zollykoffer nach lutt disser verschreibung zu wider were und nitt gefeille, so hatt er gutt fhug und rächt, Crista Dobler zu urloben, welleches jarr er will, doch sols er im wie vorgmältt uff santt Marttistag ain zaigen und dan er Dobler uff dieselbigen nechst künfftigen Liechmäßtag darnach abziehen in wyss unnd maß wie vorstatt, unnd so er dan abzüchen wurde uß vorgemeltten ursachen vor den drü jaren oder nach

-8-
den drü jarren ußgann, wan es sey, so soll Crista Dobler uff dem hoff und gutt zu Griffenstain uff dem Buchberg lassen alles höw, strow, mist, so uff den gütter gewachsen und gemacht und verhanden ist, unnd daran kain ansprach nitt haben, dann er für sölliches alles, so er da funden, auch nichtts zaltt hatt, sunder im sonst gelassen, auch alle aker oder zelgen, so er angeseytt hette desselbigen glichen, dann er sölliche auch angeseytt founden, alß namlich den aker bym hauß byß an spitz heinauß gegen dem Bruchly, daran seind angeseytt fünff und zwaintzig vierttell fessen, item fünffzechen vierttell harrfessen, uff dem aker im Bucher Riett, item seyben vierttell fessen inn Rüttaker zwüschett dem huß ob der gassen under den räben hinuff, mer fünff fierttell fessen im aker uff dem gutt bym grossen nußbom im Grund hinuß ob dem brunnen daselbst, item mer seiben fierttell fessen unnd try vierling rogen uff Clausß Byschoffs aker, mer fünffzechen fierttell fessen im Oberfeld, dz er auch mitt Hanß Thobler geschnitten, sovill soll er auch wider uff den aker oder gutt anseygen, dz es also in allem fünff und seibenzig fierttell angeseytts sein soll dz er angeseytt founden darfür er

nichtts zaltt, darumb soll er auch souvill angeseytts schuldig sein zu verlassen unnd kain ansprach daran nitt haben weder weinig noch vill. Do seich aber erfeünde, dz er Dobler zu seinem abzug mer alß obgemeltt angeseytt hetty, darfür soll im der Zollykoffer zallen, sovill sein halb thaill vessen oder anders, so sy geseytt, an geltt erlaufftt, oder sovill vessen oder anders wider darfür gäben unnd dan, waß es an feld mer alß vorstatt auch betreffen wurde, von jeder juchartt ze akeren egenn und zu saigen für alles für jede juchartt ze lon gäben zechen batzen, damitt soll er vom veld, höw, strow, mist und alles derglichen abgeferttgett unnd daran witter unansprächig sein in alwäg. Den wagen, commett und ander sattell unnd wagengeschier hatt Crista Dobler alß vorstadt nitt zaltt, soll er Dobler alles in wessenlichen ehren haltten.

Desglichen die bänen und alß bauw gschierr, die zwo issen kettinen, so aine sechs und viertzig stucky ring haben,

-9-
soll er wider gäben, wie die im uberantthwurt seind worden. Desglichen den pflug mitt seiner rustung, bänen, höwlaiteren, die diechßlen zum schlitten unnd allem anderem, waß er empfangen unnd derglichen sachen seind, so er uff dem hoff funden, dz alles soll er auch wider uff dem hoff lassen, alles gethreüwlich und un alle geferd, bösse fund unnd argenlist hindan gesetzt in alwäg. Disser vorgeschribenen dingen zur zügnuß so seind hierumb zwen glich luttend brieff uff gerichtt, die zu warem urkhund so habend wyr vorgemältt juncker Joachim Zollykoffer unnd Crista Dobler mitt fliß und ernst gebätten unnd erbätten den ersammen und wyssen Sebastian Dietzi der zitt aman im hoff zu Thall, dz er sein aigen inseigell thruken thüge in den brieff für unß und unßere erben, doch im und seinen erben une schaden. Der gäben ist uff unßer frowen Liechmäßtag im jarr von Cristy unssers lieben herren und sälligmachers geburt zeltt thussend fünff hundert nüntzig unnd vierr jarr.

Arnold Flammer

STÄDTISCHE LANDSITZE

- 1 Alfred A. Schmid, Burgenromantik im 16. Jahrhundert (Festschrift für Martin Sperlich), Tübingen 1980, S. 25–34, hier S. 25; vgl. auch Christian Renfer, Eduard Widmer, Schlösser und Landsitze in der Schweiz, Zürich 1985, S. 10; vgl. weiter Christian Renfer, Zur Typologie des privaten Herrschaftsbaus in der Eidgenossenschaft seit der frühen Neuzeit (1450–1700) (Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Band 50, Heft 1, hg. vom Schweizerischen Landesmuseum), Zürich 1993, S. 14.
- 2 Bernhard Anderes, Der Turm und sein Werkmeister Wolfgang Vögeli, in: Die Kirche St. Mang in St. Gallen, St. Gallen 1983, S. 50–74, hier S. 52 ff.
- 3 August Hardegger, Salomon Schlatter, Traugott Schiess, Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1922, S. 308 ff. (im Folgenden abgekürzt als Bdm).
- 4 Bdm, S. 286 f.; Ernst Ziegler, Die Tore der Stadt St. Gallen, St. Gallen 2000, S. 28 ff.
- 5 Bdm, S. 284 f.; Ziegler, Tore, S. 8 ff.
- 6 Bdm, S. 355 f.
- 7 Bdm, Tf. II-IV.
- 8 Bdm, S. 281 ff.; Ziegler, Tore, S. 70 ff.
- 9 Bdm, S. 279 ff.; Ziegler, Tore, S. 94 ff.
- 10 Bdm, S. 277 f., Ziegler, Tore, S. 18 ff.
- 11 Bdm, S. 297 ff.
- 12 Bdm, S. 373 ff.
- 13 Renfer, Widmer, Schlösser und Landsitze, S. 10; vgl. auch Christian Renfer, Der Hang zur Repräsentation. Schlossbau in der Alten Eidgenossenschaft (Grenzbereiche der Architektur. Festschrift für Adolf Reinle), Basel 1985, S. 191–208.
- 14 Schmid, Burgenromantik, S. 26.
- 15 Albert Knoepfli, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes, Band 2, Sigmaringen, Stuttgart 1969, S. 347.
- 16 Arnold Flammer, Bauuntersuchung Waldegg, 1997, S. 40 f.; Erwin Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Band II, Die Stadt St. Gallen, Erster Teil, Basel 1957, S. 411 f. (in der Folge abgekürzt als Kdm).
- 17 Pius G. Niederöst, Bürgermeister Ulrich Varnbühler, Erbauer von Schloss Weinstein, in: Unser Rheintal 1985, S. 81–86.
- 18 Arnold Flammer, Zur Geschichte des Schlosses Dottenwil, Wittenbach 1998, S. 21 ff.
- 19 Bdm S. 282 f.; Ziegler, Tore, S. 73 f.
- 20 Arnold Flammer, Zur Geschichte des Hauses «Pelikan», St. Gallen 1993, S. 6 f.
- 21 Bdm, S. 517 f.
- 22 Bdm, S. 513–516.
- 23 Arnold Flammer, Bauuntersuchung Hechel, St. Gallen 2003; Bdm, S. 507 f.
- 24 August Naef, Archiv sanct-gallischer Burgen und Edelsitze, St. Gallen 1845; Bernhard Anderes, Hermann Schöpfer, Alfred Wyss, Rorschacherberg, in: Hans R. Hahnloser, Alfred Schmid (Hg.), Kunstführer durch die Schweiz, Band 1, Wabern 1971, S. 468.
- 25 Arnold Flammer, Ortsbildinventar Thal, Nr. 69 mit Beilagen, 1990 (Typoskript bei der Denkmalpflege des Kantons St. Gallen); ders., Bauuntersuchung Bufflerhof, St. Margrethen SG 2001, S. 61.
- 26 Traugott Zollikofer, Kurzer historischer Bericht über Altenklingen und seine Besitzer, St. Gallen 1925; Knoepfli, Kunstgeschichte, S. 347; Renfer, Widmer, Schlösser und Landsitze, S. 266 ff.
- 27 Mitteilung von Dr. H. Steiner, Staatsarchiv TG.
- 28 Zollikofer, historischer Bericht; Kunstführer, S. 635.
- 29 Anderes, Der Turm, S. 56.
- 30 Bdm, S. 424; Kdm S. 317.
- 31 Bdm, S. 400 f.; Anderes, Der Turm, S. 57.
- 32 www.ratzenried.de/burgruine.php (30.6.2009).

- 33 Flammer, Dottenwil, S. 21 f.
- 34 Ebd., S. 22 f.
- 35 Ebd., S. 24.
- 36 Ebd., S. 8; vgl. auch Naef, Burgen und Edelsitze.
- 37 Flammer, Dottenwil, S. 33.
- 38 Ebd., S. 33.
- 39 Ebd., S. 33; vgl. auch Arnold Flammer, Bauuntersuchung Kobel, 2006.
- 40 Vgl. Daniel Studer, Ortsbildinventar Tübach, Friedberg 1985 (Typoskript bei der Denkmalpflege des Kantons St. Gallen).
- 41 Ebd.
- 42 StiftsA St. Gallen, X 108.
- 43 Arthur Kobler, Geschichte des Klosters Notkersegg (Kloster Notkersegg 1381–1981, St. Gallen 1981), S. 31–186, hier S. 109; Studer, Ortsbildinventar Tübach.
- 44 Kobler, Notkersegg, S. 94 und S. 128.
- 45 Studer, Ortsbildinventar Tübach.
- 46 Bdm, S. 513.
- 47 Daniel Studer, Ortsbildinventar Rheineck, Nr. 4, 1997 (Typoskript bei der Denkmalpflege St. Gallen); Johannes Huber, Rheineck, in: Daniel Studer (Hg.), Kunst- und Kulturführer Kanton St. Gallen, Ostfildern 2005, S. 303.
- 48 Bdm, S. 509.
- 49 Arnold Flammer, Bauuntersuchung Tigerberg, 1995, S. 31 f.

Stefan Sonderegger

NICHT NUR REPRÄSENTATION

- 1 Werner Kuster, Überblick über die Geschichte des Rheintals. In: Verein für die Geschichte des Rheintals (Hg.), Rheintaler Köpfe. Historisch-biographische Portraits aus fünf Jahrhunderten, Berneck 2004, S. 11–65, hier S. 14.
- 2 Eine kurze Darstellung der Textilgeschichte findet sich in: Marcel Mayer, Artikel Stadt St. Gallen im Historischen Lexikon der Schweiz, im Druck.
- 3 Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte, Band 22), St. Gallen 1994.
- 4 Die Angaben entstammen der Stammtafel der Familie Zollikofer in: StadtASG, Johann Jacob Scherer, Stemmatologia Sangallensis. Stamm-Register aller lebenden und einiger erloschenen Bürger Geschlechter der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1831 und 1832, Bd. X, S. 27 (Laurenz, Nr. 30) und S. 39 (Joachim, Nr. 54).
- 5 Zu den einzelnen Arbeiten im Weinbau siehe Sonderegger, Entwicklung, S. 310–316.
- 6 Edition in Johannes Göldi, Der Hof Bernang. St. Gallische Gemeindearchive (Urkundensammlung), hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1897, Nr. 173 (1471), S. 98–104.
- 7 Stefan Sonderegger, Wald – zentral für die ländliche und städtische Wirtschaft, in: Peter Erhart (Hg.), Miscellanea Lorenz Hollenstein, St. Gallen 2009, S. 50–52 mit weiteren Quellen- und Literaturangaben.
- 8 Sonderegger, Entwicklung, S. 363 f.
- 9 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1, Frauenfeld 1881, Sp. 218, Stichwort «Ammer».
- 10 Vgl. etwa zu Nürnberg Karl-Friedrich Krieger, Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. v. Hans K. Schulze, Köln, Wien 1985, S. 77–98, hier S. 93, und zu Augsburg Rolf Kiessling, Patrizier und Kaufleute als Herrschaftsträger, in: Herrschaft und Politik, hg. v. Walter Pötzl, Augsburg 2003, S. 216–237, hier S. 230.

- 11 Historischer Verein des Kantons St.Gallen (Hg.), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil V (1412–1442), St.Gallen 1904, Nr. 3821 (1434), S. 719 f.
- 12 Göldi, Der Hof Bernang, Nr. 101 (1434), S. 45 f.
- 13 Ebd., Nr. 116 (1442), S. 58.
- 14 Ebd., Nr. 170 (1469), S. 92 f.
- 15 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. X, Frauenfeld 1939, Sp. 838 sowie ebd., Bd. VI, Frauenfeld 1909, Sp. 301.
- 16 Ebd., Sp. 307.
- 17 Louis Carlen, Nährrecht, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 827–831, hier Sp. 827.
- 18 Göldi, Der Hof Bernang, S. XVIII.
- 19 Walter Müller, Die Öffnungen der Fürstabtei St.Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, Band 43), St.Gallen 1964, S. 106.
- 20 Ebd., S. 106.
- 21 Vgl. dazu auch Göldi, Der Hof Bernang, Nr. 333 (1578), S. 222–227.
- 22 Ebd., Nr. 333 (1578), S. 227.
- 23 Marcel Mayer, Von der Bauerngemeinde zum Stadtteil. Zur Geschichte Tablats im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ernst Ziegler, Tablat und Rotmonten. Zwei Ortsgemeinden der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1991, S. 47–81, hier S. 48 f.
- 24 Siegfried Bader, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2), Köln u. a. 1962, S. 429.
- 25 Göldi, Der Hof Bernang, Nr. 333 (1578), S. 225.
- 26 StadtASG, Archiv der Ortsbürgergemeinde VIII,1,6, Bericht über das Stadtarchiv pro 1955, S. 2.
- 27 Ebd., S. 2.
- 28 Hans-Werner Götz, Proseminar Geschichte. Mittelalter, Stuttgart 1993, S. 113.
- 29 Ebd., S. 154.

Thomas Ryser

DIE BESITZER VOM 17. BIS INS 19. JAHRHUNDERT

- 1 Guido Scaramellini, Chiavenna, in: HLS, Bd. 3, Basel 2003, S. 342–344, hier S. 343.
- 2 Daniel Schmutz, Benedikt Zäch, Dukat, in: HLS, Bd. 4, Basel 2004, S. 11.
- 3 StadtASG, Privatarhiv Schloss Greifenstein, Tr. 1600–1716 (04.02.1665). Zwei weniger aufwendig gestaltete und nicht mit Siegel versehene Abschriften dieser Urkunde befinden sich ebenfalls im Privatarhiv Greifenstein.
- 4 Stefan Sonderegger, Gaiserwald im Mittelalter, in: Ernst Ziegler, Stefan Sonderegger, Daniel Studer (Hg.), Gaiserwald. Abtwil – St. Josef – Engsburg, St.Gallen 2004, S. 11–36, hier S. 35.
- 5 Peter Planta, Salis, Conradin von, in: HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20157.php>, (28.01.09).
- 6 Siehe die Abbildungen zu Beginn des Kapitels.
- 7 Helmut Genaust, Etymologisches Wörterbuch der botanischen Pflanzennamen, dritte, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Basel, Boston, Berlin 1996, S. 552.
- 8 N. N., Salis, in: HBL, Bd. 6, Neuenburg 1931, S. 15–20, hier S. 15.
- 9 StadtASG, Privatarhiv Schloss Greifenstein, Tr. 1600–1716 (04.02.1665).
- 10 Anton von Sprecher, Stammbaum der Familie von Salis, Chur 1939, S. 38.
- 11 Ebd., S. 44.
- 12 O. A., Salis, in: Schweizerisches Geschlechterbuch, Jahrgang 1905, Basel 1904, S. 469–502, hier S. 475 f.
- 13 Anton von Sprecher, Stammbaum, S. 44.
- 14 Ebd., S. 44.

- 15 StaatsAGR, CB III 518, Genealogie v. Salis, Tafel 21, S. 1.
- 16 Adolf Collenberg, Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenländern Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797, in: Jahrbuch 1999 der Historischen Gesellschaft von Graubünden, 129. Jahresbericht, Chur 1999, S. 1–118, hier S. 52.
- 17 Chittolini, Giorgio, Podestà, in: LMA, München 1995, Sp. 30–32, hier S. 32.
- 18 Adolf Collenberg, Die Bündner Amtsleute, S. 19.
- 19 Aluis Maissen, Das Veltlin und die Grafschaften Chiavenna und Bormio. Heraldische Dokumentation der Bündner Herrschaft 1512–1797 (Schweizer Archiv für Heraldik, A° CXX, Supplementum Archivum Heraldicum 2006), Liestal 2006, S. 9.
- 20 Jacob Lorenz Zollikofer (1612–1687) war der Bruder von Gottfried Zollikofer, der die Verkaufsurkunde unterzeichnete. StadtASG, Johann Jacob Scherer, Stemmatalogia Sangallensis. Stamm-Register aller lebenden und einiger erloschenen Bürger Geschlechter der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1831 und 1832, Bd. X, S. 82.
- 21 StadtASG, Privatarhiv Schloss Greifenstein, Tr. 1600–1716 (04.07.1664). Oder ebd., (17.07.1665) und (26.09.1665).
- 22 Ebd., (04.07.1664).
- 23 Pater Nicolaus von Salis, Die Familie von Salis, in: Schweizerisches Geschlechterbuch, Bd. III, Basel 1909, S. 665–697, hier S. 680.
- 24 Siehe den Beitrag von Arnold Flammer in diesem Buch.
- 25 Siehe den Beitrag von Dorothee Guggenheimer in diesem Buch. Dieses Argument könnte auch noch in jüngerer Zeit für den Kauf des Schösschens u. a. Ausschlag gegeben haben, resp. wurde auch später speziell auf die (adelige) Nachbarschaft eingegangen.
- 26 StadtASG, Privatarhiv Schloss Greifenstein, Tr. 1600–1716 (07.11.1665).
- 27 Eigentlich hiess dieser Johannes Abundius und lebte von 1644 bis 1692 (Anton von Sprecher, Stammbaum, S. 44). Obwohl er in Quellen nur mit seinem zweiten Vornamen überliefert ist, muss mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um die gleiche Person handelt, da sonst in der Casa-di-Mezzo-Linie keine Person mit einem solchen Namen auffindbar war.
- 28 StadtASG, Privatarhiv Schloss Greifenstein, Tr. 1600–1716 (15.11.1665).
- 29 StadtASG, Privatarhiv Schloss Greifenstein, Tr. 1600–1716 (11.12.1665).
- 30 Anton von Salis-Soglio hatte dieses Amt von 1651 bis 1652 inne. Adolf Collenberg, Die Bündner Amtsleute, S. 54.
- 31 Anton von Sprecher, Stammbaum, S. 38 und S. 46.
- 32 StadtASG, Privatarhiv Schloss Greifenstein, Tr. 1600–1716 (15.10.1667).
- 33 Für die Angaben über den Landeshauptmann vgl. André Holenstein, Landeshauptmann (Veltlin), in: HLS, Bd. 7, Basel 2007, S. 579. Hinweise über die Drei Bünde finden sich in: Gaubert Dietegen Salis-Grüsch, Baudenkmal der Familie von Salis in Graubünden, Graz 1992, S. 5.
- 34 In der erwähnten Liste ist die Uhr mit einem Preis von 16 Gulden das weitaus teuerste Einzelobjekt.
- 35 Ebd., (04.05.1666).
- 36 Ebd., (04.05.1666).
- 37 Ebd., (03.11.1671).
- 38 Ebd., (26.03.1674).
- 39 Ebd., (20.06.1678).
- 40 Ebd., (17.08.1671).
- 41 Ebd., (11.06.1683).
- 42 Ebd., (17.07.1665).
- 43 Ebd., (01.07.1683).
- 44 Ebd., (04.05.1666).
- 45 Ebd., (16.12.1683).
- 46 Unter dem Eintrag über Friedrich Anton Salis-Soglio steht der Vermerk, dass dieser 1799 nach Herkules von Salis-Tagstein, einem Nachfahren von Anton von Salis-Soglio in fünfter Generation, jetzt der Besitzer des Schlosses sein soll (StaatsAGR, CB III 518, Genealogie v. Salis, Tafel 21, S. 5). Zudem war Friedrich Anton von Salis-Soglio mit Perpetua Salis-Tagstein verheiratet,

Dank

Das vorliegende Buch entstand aus Anlass der vorbildlichen Restaurierung von Schloss Greifenstein. Von diesem besonderen Beispiel ausgehend, wurde das vielfältige Thema der städtischen Landsitze im Gebiet der ehemaligen Fürstabtei St.Gallen aufgegriffen. Mit dieser auf Initiative von Christian Krüger entstandenen Darstellung tut sich ein weites, noch weitgehend unbeackertes Feld für die sanktgallische Geschichtsforschung auf. Für diesen Anstoss sei ihm herzlich gedankt.

*Stefan Sonderegger, Stadtarchivar der Ortsbürgergemeinde
St.Gallen*

© 2010 bei der Autorin und den Autoren
Fotos: Ueli Bohnenblust, Münchwilen, Pius Rast, St.Gallen
Michael Rast, St.Gallen, Kurt Zuberbühler, Zuzwil
Gestaltung: Hans-Peter Kaeser, St.Gallen
Satz und Druck: Ostschweiz Druck AG, Wittenbach
Einband: Buchbinderei Eibert AG, Eschenbach
ISBN: 978-3-9523683-0-5

Auslieferung: Antiquariat Lüchinger, Magnihalden 3, 9000 St.Gallen
